



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form  
von Diskriminierung der Frau CEDAW**

**Zwischenbericht der Schweiz  
zur Umsetzung der Empfehlungen  
des CEDAW-Ausschusses**

**Bern, Dezember 2018**

## **Inhalt**

1. Auftrag.....	3
2. Erarbeitung einer nationalen Gleichstellungsstrategie und Stärkung der Gleichstellungsinstitutionen.....	3
2.1 Gleichstellungsstrategien und Aktionspläne .....	3
2.2 Stärkung der Gleichstellungsbüros und -kommissionen .....	5
3. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen .....	7
4. Auswirkungen des Rentenregimes auf einkommensschwache geschiedene Ehepaare .....	8

# 1. Auftrag

Die Schweiz hat dem Ausschuss im November 2016 ihren 4./5. Staatenbericht zur Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) präsentiert. In seinen Empfehlungen vom 18. November 2016 hat der Ausschuss die Schweiz unter anderem ersucht, „innerhalb der nächsten zwei Jahre schriftliche Informationen über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den vorstehenden Absätzen 19 (b) und (c), 27 (c) und 49 (d) enthaltenen Empfehlungen getroffen wurden.“<sup>1</sup> Die genannten Empfehlungen betreffen die Entwicklung einer nationalen Gleichstellungsstrategie und eines Aktionsplans sowie die Stärkung der bestehenden Gleichstellungsinstitutionen (Empfehlung 19 b und c), die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Empfehlung 27 c) sowie die Erarbeitung einer Studie zu den Auswirkungen des Rentenregimes auf einkommensschwache geschiedene Ehepaare (Empfehlung 49 d).

## 2. Erarbeitung einer nationalen Gleichstellungsstrategie und Stärkung der Gleichstellungsinstitutionen

### 2.1 Gleichstellungsstrategien und Aktionspläne

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist ein Verfassungsauftrag (Art. 8 Abs. 3 BV). Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse<sup>2</sup> festgehalten hat, sieht er zwar bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann nach wie vor in vielen Bereichen Handlungsbedarf. Er erachtet jedoch eine spezifische Strategie oder umfassende Aktionsplanung als nicht zielführend, sondern verfolgt das Anliegen der Gleichstellung im Rahmen bestehender strategischer Planungsinstrumente von Regierung und Verwaltung.

Die **Legislaturplanung** des Bundesrates setzt ausdrückliche Prioritäten im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann. Die Legislaturplanung 2015-2019<sup>3</sup> statuiert in Ziel 10 die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Das entsprechende **Jahresziel 10** sieht für 2018 beispielsweise die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie den Schlussbericht zum nationalen Programm zur Bekämpfung von Armut vor. Die Ergebnisse mit Bezug auf die Jahresziele werden jeweils im jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates dokumentiert.

Auch die **Strategie des Bundesrates zur nachhaltigen Entwicklung der Schweiz**<sup>4</sup> integriert wichtige gleichstellungspolitische Anliegen und formuliert einen Aktionsplan. Im Handlungsfeld 8 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern» hat sich der Bundesrat strategische Ziele gesetzt, etwa zur Gleichstellung von Frauen und Männern im beruflichen wie auch im privaten Bereich, zur umfassenden und wirksamen Beteiligung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen des wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Lebens sowie zur ausgewogeneren Aufteilung der unbezahlten Care-Arbeit zwischen

---

<sup>1</sup> Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten Vierten und Fünften periodischen Bericht der Schweiz, N. 54, 18. November 2016 (inoffizielle deutsche Übersetzung).

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183122;https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20153731>.

<sup>3</sup>, <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/fuehrungsunterstuetzung/legislaturplanung.html>.

<sup>4</sup> <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/politik-und-strategie/strategie-nachhaltige-entwicklung-2016-2019.html>.

Frauen und Männern (Ziel 8.2). Die «weitgehende Eindämmung» sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Ziel 8.3) und die «Integration von Migrantinnen und Migranten» (Ziel 8.4) sind weitere gleichstellungsrelevante strategische Ziele des Bundesrates. Der 2018 verabschiedete Länderbericht der Schweiz zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> bezieht sich auf die Umsetzung dieser Ziele.

In verschiedenen Departementen der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren **sektorielle Gleichstellungsstrategien** verabschiedet worden, so etwa die «Strategie zu Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten» des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten im September 2017.<sup>6</sup> Diese definiert Handlungsgrundsätze und strategische Ziele der schweizerischen Aussenpolitik für die Geschlechtergleichstellung und die Frauenrechte. Der Schweizer Aktionsplan zur Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit (NAP 1325) wurde in diesem Jahr zum vierten Mal revidiert (Laufzeit 2018 bis 2022). Das Eidgenössische Personalamt wiederum verfolgt eine Personalstrategie, welche der Geschlechtergleichstellung besonderes Augenmerk schenkt und Sollwerte für die Vertretung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung, im Besonderen in höheren Kadern, festhält.<sup>7</sup>

Die **Berichterstattung zum UNO-Übereinkommen** zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Empfehlungen des Ausschusses haben bewirkt, dass die Bundesverwaltung die Umsetzung der Gleichstellung systematischer an die Hand nimmt, strategische Prioritäten setzt und die Ergebnisse der Massnahmen evaluiert. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe, in welcher die zahlreichen für die Umsetzung zuständigen Bundesstellen vertreten sind, hat die Empfehlungen des Ausschusses thematisch in Handlungsfelder geordnet und konkrete Massnahmen des Bundes und der Kantone in einer **Roadmap** zusammengefasst, die regelmässig überarbeitet wird. Die thematischen Handlungsfelder beziehen sich unter anderem auf: Mechanismen und Instrumente der Gleichstellungspolitik, zeitweilige Sondermassnahmen, Stereotypen und schädliche Praktiken, geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel, politische Partizipation und Mitwirkung im öffentlichen Leben, Bildung, Erwerbsleben und soziale Sicherheit, Gesundheit, benachteiligte Gruppen von Frauen, Ehe und Familie sowie Aussenpolitik.

Auch die **Kantone** sind verpflichtet, den Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. So hat das Bundesgericht in zwei Entscheiden festgehalten, dass alle staatlichen Instanzen nach Art. 8 Abs. 3 BV wie auch gemäss Art. 2 lit. a CEDAW verpflichtet sind, zur Herstellung von tatsächlicher Gleichstellung tätig zu werden.<sup>8</sup> Verschiedene kantonale und kommunale Behörden haben entsprechende Massnahmen in den verschiedensten Lebensbereichen getroffen. Allerdings bleiben den Kantonen grosse Entscheidungsspielräume mit Bezug auf ihre strategischen Prioritäten. Gemäss verfügbaren Daten haben einige Kantone und Gemeinden **mehrjährige Strategien oder Aktionspläne** verabschiedet, die sich auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung im Allgemeinen<sup>9</sup> oder in spezifischen Bereichen beziehen. Im Vordergrund stehen die Förderung der Gleichstellung in der kantonalen oder kommunalen Verwaltung, mit einem Fokus auf die Lohngleichheit,<sup>10</sup>

<sup>5</sup> [https://www.eda.admin.ch/dam/agenda2030/de/documents/laenderbericht-der-schweiz-2018\\_DE.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/agenda2030/de/documents/laenderbericht-der-schweiz-2018_DE.pdf); [https://www.eda.admin.ch/dam/agenda2030/de/documents/agenda2030-grundlage-laenderbericht-bestandesaufnahme-schweiz-2018\\_DE.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/agenda2030/de/documents/agenda2030-grundlage-laenderbericht-bestandesaufnahme-schweiz-2018_DE.pdf).

<sup>6</sup> <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/dienstleistungenundpublikationen/publikationen/alle-publikationen.html/content/publikationen/de/eda/Chancengleichheit/EDA-Strategie-Geschlechtergleichstellung-Frauenrechte>

<sup>7</sup> [https://www.epa.admin.ch/epa/de/home/themen/personalpolitik/personalstrategie\\_2016\\_2019.html](https://www.epa.admin.ch/epa/de/home/themen/personalpolitik/personalstrategie_2016_2019.html)

<sup>8</sup> BGE 137 I 305 ; 1C\_504/2016, vgl. dazu unten.

<sup>9</sup> Z.B. Kanton Genf, Städte Bern und Zürich.

<sup>10</sup> Z.B. Kantone Freiburg, St.Gallen und Städte Zürich, Bern und Genf.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie,<sup>11</sup> Gleichstellung in Bildung,<sup>12</sup> Berufswahl, berufliche Bildung und Arbeitsmarkt,<sup>13</sup> geschlechtsspezifische Gewalt,<sup>14</sup> politische Partizipation von Frauen,<sup>15</sup> Bekämpfung von Geschlechterstereotypen<sup>16</sup> oder Integration von Migrantinnen.<sup>17</sup> Die Städte Bern und Zürich stützen sich in ihren Aktionsplänen explizit auf die Schwerpunkte der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Einige Kantone und Gemeinden haben wie der Bund gleichstellungspolitische Ziele in die **Legislaturplanung** integriert<sup>18</sup> oder sich explizit die Integration gleichstellungspolitischer Anliegen in die Arbeit der zuständigen Dienste als strategisches Ziel gesetzt.<sup>19</sup> Schliesslich haben einige Kantone strategische Ziele zur Geschlechtergleichstellung in weiter gefasste Strategien (etwa zum allgemeinen Schutz vor Diskriminierung, zur Förderung der Familie oder zur Förderung der Diversität<sup>20</sup>) eingebaut. Allerdings sind die **Ressourcen**, die für die Umsetzung der Massnahmen zur Verfügung stehen, vergleichsweise bescheiden und zusätzliche Mittel für das Monitoring der Strategien und Aktionspläne sind nicht eingeplant.

## 2.2 Stärkung der Gleichstellungsbüros und -kommissionen

Wie bereits im 4./5. Bericht erwähnt, verfügt die Schweiz über ein verzweigtes Netz an staatlichen Institutionen, die sich auf den verschiedenen staatlichen Ebenen der Förderung der Gleichstellung widmen. Die Mandate dieser Institutionen, ebenso wie ihre Stellung in den Verwaltungshierarchien, sind allerdings sehr unterschiedlich.

Auf Bundesebene leistet weiterhin das **Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG** kontinuierliche Arbeit, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen voranzutreiben und jegliche Formen von direkter und indirekter Diskriminierung zu beseitigen. Verschiedene Departemente und Ämter haben interne Stellen mit der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beauftragt, so etwa das Eidgenössische Personalamt und das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Die **Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF** befasst sich als beratendes Organ des Bundes mit allen Fragen, die die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen.<sup>21</sup>

Die Mehrzahl der Kantone<sup>22</sup> und einige grössere Städte verfügen über **Gleichstellungsinstitutionen**, teils in der Form von Fachstellen, teils als beratende Kommissionen. In der **Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG**, in der eidgenössische, kantonale und kommunale Fachstellen vertreten sind, nehmen aktuell 15 kantonale und 5 städtische Fachstellen Einsitz.<sup>23</sup> Zwei kantonale Fachstellen haben ihre Mitgliedschaft in den

<sup>11</sup> Kantone Luzern und Freiburg, Stadt Bern.

<sup>12</sup> Kanton Genf.

<sup>13</sup> Kantone Luzern, St.Gallen und Jura.

<sup>14</sup> Kantone St.Gallen, Genf und Jura, Städte Genf, Bern und Zürich.

<sup>15</sup> Kanton Jura.

<sup>16</sup> Stadt Genf.

<sup>17</sup> Stadt Zürich.

<sup>18</sup> Vgl. etwa Kanton Basel-Stadt mit konkreten Zielen und Massnahmen zur geschlechterunabhängigen Berufswahl, Geschlechtergleichstellung in der Verwaltung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und gegen häusliche Gewalt; Kanton Basel-Landschaft mit der «Zukunftsstrategie Gleichstellung» im laufenden Legislaturprogramm; Kanton Waadt mit Massnahmen bezüglich Gleichstellung im Sozialbereich, in der Bildung und Integration, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, geschlechtsspezifische Gewalt, Lohngleichheit und Verankerung des Vaterschaftsurlaubs in der Verwaltung.

<sup>19</sup> Städte Bern und Zürich.

<sup>20</sup> Stadt Winterthur.

<sup>21</sup> Die Informationen im 4./5. Bericht der Schweiz zur Methodik und zu den thematischen Schwerpunkten des EBG und der EKF sind immer noch aktuell.

<sup>22</sup> Mit Ausnahme der Kantone Zug, Nidwalden, Obwalden und Aargau.

<sup>23</sup> Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, St.Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich; Städte Bern, Genf, Lausanne, Zürich, Winterthur.

letzten zwei Jahren gekündigt, die eine weil sie aufgelöst wurde, die andere weil sie mit einer anderen Fachstelle zusammengelegt und das Thema Gleichstellung aus ihrem Mandat gestrichen wurde.<sup>24</sup> Einige Fachstellen widmen sich ausschliesslich der Gleichstellung der Geschlechter,<sup>25</sup> andere bearbeiten auch andere Themen wie nachhaltige Entwicklung, Familie, gesellschaftliche und kulturelle Diversität, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, LGBTI<sup>26</sup>-Menschen oder Integration. Die SKG unterstützt, koordiniert, plant und realisiert weiterhin Aktivitäten von nationaler Reichweite. Ziel dieser Aktivitäten ist es, eine längerfristige und kohärente Gleichstellungspolitik sicherzustellen. Das EBG arbeitet eng mit der SKG zusammen und hat dessen Vizepräsidium inne.

Die Gleichstellungsinstitutionen haben in den letzten Jahren in den politischen Debatten auf der Ebene des Bundes wie auch in mehreren Kantonen und Gemeinden immer wieder ihre Existenz begründen und sich für **finanzielle und personelle Ressourcen** einsetzen müssen. Dies ist insbesondere in Zeiten knapper öffentlicher Mittel der Fall.

Auf Bundesebene hat das Eidgenössische Parlament **Anträge auf Kürzungen des EBG-Budgets**, die in den letzten beiden Jahren eingereicht wurden, gleichwohl **abgelehnt** und den Voranschlag für das EBG jeweils genehmigt.

Hinsichtlich der Ressourcen, die den einzelnen Gleichstellungsinstitutionen zur Verfügung stehen, bestehen **beträchtliche Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden**. Aufgrund der Finanzhoheit von Kantonen und Gemeinden bestimmt jedes Gemeinwesen selber über den Umfang der Mittel, die es zur Verfügung stellen kann. Viele Fachstellen sehen sich einem erhöhten Spardruck ausgesetzt, so dass ihre Mittel nicht ausreichen, um ihre gesetzlichen Mandate vollständig zu erfüllen.

Die Rolle der Fachstellen besteht in der Information, Beratung und **fachlichen Unterstützung von anderen Verwaltungsstellen**, welche der Gleichstellung in deren Zuständigkeitsbereichen – und mit deren eigenen finanziellen und personellen Mitteln - Nachachtung verschaffen sollen. Einige kantonale Gleichstellungsinstitutionen geben an, dass sie ihre **Kommunikationsbemühungen** verstärken und die **Chancen der Digitalisierung** für die Sensibilisierung weiterer Bevölkerungskreise vermehrt nutzen, ihre persönliche und institutionelle Vernetzung und die lösungsorientierte Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen und der Politik, aber auch mit einer breiteren Öffentlichkeit, in Zukunft weiter stärken wollen. Dies soll dazu beitragen, ihre eigene Sichtbarkeit zu erhöhen und ihre fachliche Autorität, aber auch die politische Wahrnehmung des Themas zu stärken.

In einer Entscheidung vom 19. Oktober 2017 hat das Bundesgericht nicht zuletzt mit Verweis auf die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen CEDAW seine bereits in einem früheren Urteil geäusserte Haltung bestätigt, dass **alle staatlichen Instanzen verpflichtet** sind, zur Herstellung von tatsächlicher Gleichstellung tätig zu werden. «Dies setzt gewisse institutionelle und organisatorische Vorkehrungen voraus: Es muss insbesondere bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen. (...) Erforderlich ist weiter, dass die zuständigen Stellen über die notwendigen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Ressourcen verfügen, um ihren Auftrag auch effektiv umsetzen zu können, wie sich insbesondere aus Art. 2 lit. a CEDAW in Verbindung mit den Allgemeinen Empfehlungen und den Abschliessenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses ergibt...».<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Kanton Obwalden bzw. Kanton Aargau.

<sup>25</sup> Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Bern, Tessin, Waadt.

<sup>26</sup> Das Kürzel steht für: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Intersex.

<sup>27</sup> Bundesgericht, 1C\_504/2016, E.4.2.; E. 4.5.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Gleichstellungsinstitutionen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, seit einigen Jahren unter zunehmendem politischen und finanziellen Druck stehen.

### 3. Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind auch in der Schweiz ein weit verbreitetes gesellschaftliches Problem mit gravierenden Folgen für die Betroffenen, ihre Familien und die Gesellschaft als Ganzes.<sup>28</sup> In seiner Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention hat der Bundesrat die bisherigen Bemühungen der Schweiz zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgewiesen und aufgezeigt, dass die Schweiz die Anforderungen der Konvention weitestgehend erfüllt.<sup>29</sup> Mit der **Istanbul-Konvention**, welche die Schweiz am 14. Dezember 2017 ratifiziert hat, ist am 1. April 2018 ein umfassendes internationales Instrument gegen Gewalt an Frauen in Kraft getreten.<sup>30</sup> Das Übereinkommen setzt einen **verbindlichen und integralen Orientierungsrahmen** für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der für die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Zivilgesellschaft in Zukunft handlungsleitend sein wird. Der Ansatz der Istanbul-Konvention beruht auf vier Handlungsfeldern: auf der Gewaltprävention, dem Opferschutz, der Strafverfolgung und einer umfassenden Politik mit aufeinander abgestimmten Massnahmen, die mit angemessenen Ressourcen umgesetzt werden soll.

Während die Schweiz bereits bei der Ratifikation der Istanbul-Konvention über den geforderten Rechtsrahmen verfügte, steht nun die weitere Umsetzung der materiellen Ziele der Konvention im Vordergrund. In Absprache mit den Kantonen wurde 2018 ein **Umsetzungskonzept** erarbeitet, das die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit im Umsetzungsprozess regelt. Ausgewiesen ist darin auch, in welcher Form die NGO in diesen Prozess integriert werden.

Im Rahmen der Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist in erster Linie der **Bund** für die nationale und internationale Koordination, die Gesetzgebung und deren Umsetzung in seinem Zuständigkeitsbereich, für die Erarbeitung von Grundlagen und Studien sowie für nationale Statistiken und Analysen verantwortlich. Das EBG leitet die **interdepartementale Arbeitsgruppe** zur Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene, in welcher die thematisch zuständigen Ämter für Gesundheit, Sozialversicherungen, Statistik, Justiz, Polizei sowie das Staatssekretariat für Migration und das Generalsekretariat des Aussenministeriums vertreten sind. Das EBG hat im November 2018 eine **Übersicht zu den Aufgaben und laufenden Massnahmen des Bundes** in Umsetzung der Istanbul-Konvention, die periodisch aktualisiert wird, publiziert.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Betreffend Zahlen zu den Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich siehe Bundesamt für Statistik BFS: Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>.

<sup>29</sup> BBl 2017 185: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/185.pdf>.

<sup>30</sup> SR 0.311.35.

<sup>31</sup> <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/Istanbul-Konvention.html>.

In den Kompetenzbereich der **Kantone** fallen namentlich die inner- und interkantonale Koordination, die Strafverfolgung und polizeiliche Schutzmassnahmen, die Opferhilfe und die Bereitstellung von Schutzplätzen, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, Beratungsangebote und Lernprogramme für gewaltausübende Personen und weitergehende präventive Massnahmen (z.B. Informations- und Bildungsmassnahmen). Die Kantone haben 2018 einen Bericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet. Einzelne Kantone haben zudem eigene Aktions- und Massnahmenpläne zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verabschiedet, so z.B. die Kantone Waadt und Freiburg.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine **Querschnitts- und Verbundaufgabe**. Die **Koordination** der Umsetzungsaktivitäten spielt deshalb eine zentrale Rolle. Das EBG ist zuständig für die nationale Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen und die Koordination auf Bundesebene. Für die interkantonale Koordination ist die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG im Auftrag der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK zuständig. Die SKHG vernetzt die kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt in der Schweiz.

Der Bund und die Kantone werden ihre Aufgaben in Umsetzung der Istanbul-Konvention im Rahmen eines **gemeinsamen Ausschusses** koordinieren. Darin sind drei Bundesstellen aus der interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Istanbul-Konvention, die SODK, die KKJPD sowie die SKHG vertreten. Der Ausschuss kann bei einzelnen Geschäften weitere Bundesstellen oder Kantonale Konferenzen in beratender Funktion hinzuziehen und er kann auch NGOs anhören.

Die Istanbul-Konvention liefert der Schweiz einen verbindlichen Rahmen, um gezielt Massnahmen auf allen föderalen Ebenen zu ergreifen. Der Ausschuss von Bund und Kantonen wird aufgrund des ersten Staatenberichts der Schweiz an den Europarat sowie dessen Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen den Handlungsbedarf prüfen und über die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans entscheiden.

#### 4. Auswirkungen des Rentenregimes auf einkommensschwache geschiedene Ehepaare

Der Ausschuss hat bereits in seinen Empfehlungen von 2009 festgehalten, dass das Schweizer Scheidungsrecht den Ausgleich der beruflichen Vorsorge aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung nicht befriedigend gelöst habe. Das revidierte Scheidungsrecht, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, bringt nun eine **wesentliche Änderung in der Aufteilung der beruflichen Vorsorge im Fall einer Scheidung**. Die Guthaben und Rentenansprüche werden gerechter unter die Ehegatten verteilt und der Ehegatte, der keiner oder nur einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, wird hinsichtlich des Aufbaus seiner Vorsorge nicht mehr benachteiligt. Grundsätzlich gilt immer noch, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt wird. Neu wird die Teilung auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten umgerechnet. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden verpflichtet, periodisch

alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden. So können die Scheidungsgerichte kontrollieren, dass keine Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen werden.

Damit werden bei einer Scheidung sowohl die Guthaben in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (erste Säule) wie in der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) hälftig unter die Ehegatten aufgeteilt.

Zu betonen ist, dass Rentnerinnen und Rentner, deren Renten die notwendigen Lebenshaltungskosten nicht decken, zum Schutz vor dem Armutsrisiko Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Dieser Anspruch ist besonders wichtig für geschiedene Personen mit niedrigem Einkommen, da bei ihnen auch eine korrekte hälftige Teilung der Vorsorgeansprüche im Rentenalter das bei Erreichen des Rentenalters angesparte Rentenguthaben alleine kein ausreichendes Einkommen sichern kann.